

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Rotation Dresden 1990 e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Registergericht beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
  - 2.1.1. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Dresden e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
  - 2.1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.1.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.1.4. Der Jugendvorstand des Vereines entscheidet über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei nicht und nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende möglich.
- 4.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  - trotz Mahnung mehr als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
  - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hatVor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen bzw. bis zur nächst stattfindenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, Einspruch gegen den Ausschluss beim Ehrenrat einzulegen.

### **§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge**

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung dargestellt.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen**

- 6.1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen nicht länger als 4 Monate im Rückstand sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.2. Das Stimmrecht für Mitglieder unter 14 Jahren kann durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- 6.3. Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.3. Abstimmungen finden, wenn nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand
- d) der Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung (im folgenden Mitgliederversammlung). Sie findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird 4 Wochen vorher öffentlich ausgeschrieben.
- 8.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.
- 8.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes (bei Wahlen)
  - Wahlen (bei Wahlen)
  - Beschlussfassung über den Haushaltplan des jeweiligen Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 8.4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Weitere Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- 8.5. Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist.
- 8.6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus über die Tätigkeit eines erweiterten Vorstandes beschließen.

- 9.2. Vertreter im Rechtsverkehr ist der Vorsitzende.
- 9.3. Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können zur Durchführung der Aufgabe hauptamtlich tätige Mitarbeiter eingestellt werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

- 10.1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.  
Diese arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ehrenrat**

- 11.1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Er arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- 11.2. Der Ehrenrat ist zuständig für:
- Einsprüche gegen Ausschlüsse
  - Disziplinarmaßnahmen
  - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und über zwischenzeitliche Prüfung dem Vorstand zu berichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 13.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung vom 05. 07. 1990 wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. 03. 2010 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.